

# Wahlreglement

## Stiftungsrat

---

Version	Datum Beschluss	Inkrafttreten	Ersetzt Version
1	05.06.2018	01.09.2017	-

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
1. Parität, Grundlagen und Zweck des Reglements .....	3
<b>II. WAHLVERFAHREN STIFTUNGSRÄTE, WAHLVORAUSSETZUNGEN.....</b>	<b>3</b>
2. Wählbarkeit als Arbeitnehmersvertreter .....	3
3. Wahlverfahren Arbeitnehmersvertreter .....	3
4. Wählbarkeit als Arbeitgebervertreter .....	4
5. Wahlverfahren Arbeitgebervertreter .....	4
<b>III. WAHLVERFAHREN STIFTUNGSRÄTE - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
6. Arbeitnehmerkategorien .....	5
7. Wahldauer, Wahlperiode, Sprache .....	5
8. Ausscheiden aus dem Stiftungsrat .....	5
9. Inkraftsetzung.....	6

## **I. ALLGEMEINES**

### **1. Parität, Grundlagen und Zweck des Reglements**

- 1.1. Gemäss Art. 51 BVG haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, die gleiche Anzahl von Vertretern in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung (Stiftungsrat), welches über den Erlass der reglementarischen Bestimmungen, die Finanzierung und Vermögensverwaltung entscheidet, zu entsenden. Pro angeschlossene Firma ist maximal 1 Stiftungsratsmitglied wählbar
- 1.2. Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen Verwaltung innerhalb der VSMplus Sammelstiftung für Personalvorsorge (nachfolgend Stiftung) und der paritätischen Vorsorgekommissionen. Dazu gehört unter anderem die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien.
- 1.3. Das vorliegende Reglement:
  - a) konkretisiert die Gesetzesbestimmung von Art. 51 BVG und legt das Wahlverfahren für die Stiftungsräte der Stiftung fest;
  - b) Legt das Wahlverfahren der Vorsorgekommission fest (geregelt im Organisationsreglement, Art. 5 und 6)

## **II. WAHLVERFAHREN STIFTUNGSRÄTE, WAHLVORAUSSETZUNGEN**

### **2. Wählbarkeit als Arbeitnehmervertreter**

- 2.1. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommission wählen die Arbeitnehmervertreter in den Stiftungsrat.
- 2.2. Wahlberechtigt und auch als Stiftungsrat wählbar sind alle bei der Stiftung versicherten Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zur angeschlossenen Arbeitgeberfirma stehen und Mitglied deren Vorsorgekommission sind. Externe Experten sind als Arbeitnehmervertreter wählbar.

Ergeben sich bei der Unterscheidung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Schwierigkeiten, gilt als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes, wer keine Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Angelegenheiten der angeschlossenen Arbeitgeberfirma hat und keine entsprechende Verantwortung trägt. Falls die vorstehende Unterscheidung nicht möglich ist, gelten diejenigen Personen als Arbeitnehmervertreter, die von der Vorsorgekommission oder den Arbeitnehmern als Arbeitnehmervertreter bezeichnet werden.

### **3. Wahlverfahren Arbeitnehmervertreter**

- 3.1. Der Stiftungsrat informiert die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen, ob sich die bisherigen Arbeitnehmervertreter für eine weitere Amtsperiode als Stiftungsrat zur Verfügung stellen; im Falle von Rücktritten von Arbeitnehmervertretern informiert der Stiftungsrat die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen über die durchzuführenden Wahlen von Arbeitnehmervertretern.

Sind Neuwahlen durchzuführen, fordert der Stiftungsrat die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen entsprechend den Arbeitnehmerkategorien auf, innert 20 Tagen Wahlvorschläge für die Wahl von Arbeitnehmervertretern einzureichen.

Liegt bereits ein Vorschlag einer Vorsorgekommission einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma vor, informiert der Stiftungsrat die Vorsorgekommissionen über den Vorschlag und fordert die Vorsorgekommissionen auf, gemäss Art. 3 Absatz 2 innert 20 Tagen weitere Wahlvorschläge einzureichen.

Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitnehmervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden.

- 3.2. Nach Eingang der Wahlvorschläge informiert der Stiftungsrat die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen über die Kandidaten und fordert deren Arbeitnehmervertreter auf, innert 20 Tagen über die Kandidaten schriftlich abzustimmen.

Gibt es mehr Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit gilt:

- a) sind alle Kandidaten einer Arbeitgeberfirma angeschlossenen, gilt der dienstältere Kandidat als gewählt. Bei gleicher Anzahl Dienstjahre, gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- b) stehen sich als Kandidaten externe Experten und einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma angeschlossene Kandidaten gegenüber, gilt der ältere Kandidat als gewählt.

Auf die gleiche Weise werden die Ersatzmitglieder gewählt, die Anzahl der zu wählenden Ersatzmitglieder wird durch den Stiftungsrat festgesetzt. Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgabe als Stiftungsrat, wenn ein Mitglied aus dem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit der angeschlossenen Arbeitgeberfirma ausgeschieden ist. Als Stiftungsräte gewählte Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Stehen nicht mehr Kandidaten zur Wahl als Sitze zu vergeben sind, so gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

- 3.3. Die Wiederwahl der im Stiftungsrat vertretenen Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den vorstehend in Art. 3.1. und 3.2. festgehaltenen Grundsätzen.

#### **4. Wählbarkeit als Arbeitgebervertreter**

- 4.1. Die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommission wählen die Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat.
- 4.2. Wahlberechtigt und auch als Stiftungsrat wählbar sind alle bei der Stiftung angeschlossenen versicherten Arbeitgeber. Externe Experten sind als Arbeitgebervertreter wählbar.

#### **5. Wahlverfahren Arbeitgebervertreter**

- 5.1. Der Stiftungsrat informiert die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen, ob sich die bisherigen Arbeitgebervertreter für eine weitere Amtsperiode als Stiftungsrat zur Verfügung stellen; im Falle von Rücktritten von Arbeitgebervertretern informiert der Stiftungsrat die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen über die durchzuführenden Wahlen von Arbeitgebervertretern.

Sind Neuwahlen durchzuführen, fordert der Stiftungsrat die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen auf, innert 20 Tagen Wahlvorschläge für die Wahl von Arbeitgebervertretern einzureichen.

Liegt bereits ein Vorschlag einer Vorsorgekommission einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma vor, informiert der Stiftungsrat die Vorsorgekommissionen über den Vorschlag und fordert die Vorsorgekommissionen auf, gemäss Art. 5 Absatz 2 innert 20 Tagen weitere Wahlvorschläge einzureichen.

Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitgebervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden.

- 5.2. Nach Eingang der Wahlvorschläge informiert der Stiftungsrat die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen über die Kandidaten und fordert deren Arbeitgebervertreter auf, innert 20 Tagen über die Kandidaten schriftlich abzustimmen.

Gibt es mehr Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit gilt:

- a) sind alle Kandidaten einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma angeschlossen, gilt der dienstältere Kandidat als gewählt. Bei gleicher Anzahl Dienstjahre, gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- b) stehen sich als Kandidaten externe Experten und einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma angeschlossene Kandidaten gegenüber, gilt der ältere Kandidat als gewählt.

Auf die gleiche Weise werden die Ersatzmitglieder gewählt, die Anzahl der zu wählenden Ersatzmitglieder wird durch den Stiftungsrat festgesetzt. Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgabe als Stiftungsrat, wenn ein Mitglied wegen Auflösung der Anschlussvereinbarung ausgeschieden ist. Als Stiftungsräte gewählte Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Stehen nicht mehr Kandidaten zur Wahl als Sitze zu vergeben sind, so gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt.

Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

- 5.3. Die Wiederwahl der im Stiftungsrat vertretenen Arbeitgebervertreter erfolgt nach den vorstehend in Art. 5.1. und 5.2. festgehaltenen Grundsätzen.

### **III. WAHLVERFAHREN STIFTUNGSRÄTE - VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

#### **6. Arbeitnehmerkategorien**

- 6.1. Zur angemessenen Wahrung der Interessen der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien gemäss Art. 51 BVG ist der Stiftungsrat befugt, Kategorien festzulegen (z.B. Arztpraxis, Labor etc.). Ist ein Stiftungsrat aus einer Kategorie zu ersetzen, so ist der Stiftungsrat befugt:
  - a) eine Wahl des neuen Stiftungsrates nur in der entsprechenden Kategorie durchzuführen;
  - b) ein bereits gewähltes Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie formell als Stiftungsrat einzusetzen.

#### **7. Wahldauer, Wahlperiode, Sprache**

- 7.1. Der Stiftungsrat wird für eine Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt.
- 7.2. Die erste Wahlperiode beginnt am 06.06.2017 (Gründung) und dauert bis zum 31.12.2018. Ab dem 01.01.2019 dauert jede Wahlperiode 3 Jahre volle Jahre.
- 7.3. Voraussetzung für die Wahl als Stiftungsrat ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

#### **8. Ausscheiden aus dem Stiftungsrat**

- 8.1. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter scheidern durch Rücktrittserklärung oder Abwahl aus dem Stiftungsrat aus.
- 8.2. Mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der angeschlossenen Arbeitgeberfirma ist automatisch das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat verbunden.

## **9. Inkraftsetzung**

- 9.1. Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 05.06.2018 beschlossen und tritt rückwirkend am 01.09.2017 in Kraft.

Liebefeld, 5. Juni 2018

---

Dr. Siegfried Walser, Präsident

---

Dr. Albrecht Seltmann, Vizepräsident